FEUROK

FEUERWEHR REGION OBERER KANTONSTEIL









GEMEINDE BUCH

GEMEINDE HEMISHOFEN

GEMEINDE RAMSEN

STADT STEIN AM RHEIN

TARIFORDNUNG

VOM 01.01.2023

Alle in dieser Tarifordnung aufgeführten Funktionen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Grundsätze der Kostenerhebung und Verrechnung	3
2	VERRECHNUNGSANSÄTZE	
	Allgemeines	
	Fahrzeugkosten	
	Anhänger	
	Aggregate und Gerätschaften	
	Hilfeleistungen	5
	Personalkosten	5
	Verpflegung	6
	Material	6
	Fehlalarme	6
	Brandschutz- und Einsatzpläne	7
3	FINANZEN	7
	Rechnungstellung	7
	Tarifanpassung	7
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	
5	INKRAFTTRETEN	
	Inkrafttreten	8

Die Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil erlässt

Gestützt auf die Bestimmungen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) sowie auf Art. 11 lit. i) der Verbandsordnung und Art. 29 der Feuerwehrordnung der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

die nachstehende Tarifordnung:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsätze der Kostenerhebung und Verrechnung

- ¹ Die Verrechenbarkeit der Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen im Kanton Schaffhausen richtet sich nach Art. 27 des Brandschutzgesetzes Kt SH:
- ² Hilfeleistungen bei versicherten Gefahren nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von BSG Art. 28 f. unentgeltlich.
- ³ Ausgenommen sind hierbei Brände von motorisierten Transportmitteln aller Art.
- ⁴ Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich:
- a) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im oben genannten Sinne sind, demjenigen, dem Hilfe geleistet wurde
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter
- e) bei wiederholten Fehlalarmen durch Brandmelde- und Löschanlagen unabhängig der Ursache dem Anlageeigentümer, bei missbräuchlichen Alarmierungen dem Verursacher.
- ⁵ Die Kosten für von der Feuerwehr von Gesetzes wegen vorgenommene oder veranlasste Sicherungs- und Behebungsmassnahmen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- ⁶ Ausserkantonale Hilfeleistungen und Feuerwehreinsätze werden nach Aufwand dem entsprechenden Amt in Rechnung gestellt. Einsätze in Thurgauer Gemeinden dem Feuerschutzamt des Kantons TG. Geltende Leistungsvereinbarungen auch grenzüberscheitende sind zu beachten.

2 VERRECHNUNGSANSÄTZE

Art. 2

Allgemeines

- ¹ Die massgebliche Einsatzzeit von Fahrhabe und Gerätschaften beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.
- ² Es wird nur die effektive Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzteilnehmer verrechnet. Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet nach der vollständigen Retablierung bzw. der beendeten Bereitstellung für den nächsten Einsatz.
- ³ Die erste angebrochene Einsatzstunde wird sowohl bei Fahrhabe und Gerätschaften als auch bei den Einsatzeilnehmern gänzlich als volle Stunde angerechnet. Die weiteren Einsatzstunden werden auf eine Viertelstunde genau abgerechnet.
- ⁴ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt.) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.
- ⁵ Tierrettungen werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.
- ⁶ Alle übrigen, in den folgenden Artikel nicht definierten Einsätze, werden nach dem effektiven Aufwand verrechnet.

Art. 3

	Erste Einsatzstunde	Jede weitere Einsatzstunde
	CHF	CHF
Tanklöschfahrzeug	300.00	150.00
Autodrehleiter	450.00	200.00
Wechselladefahrzeug (inkl. Container)	500.00	150.00
Andere Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht	150.00	100.00
Andere Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	100.00	50.00
Rettungsboot	330.00	230.00
Art. 4		
Anhänger	100.00	50.00
	Autodrehleiter Wechselladefahrzeug (inkl. Container) Andere Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht Andere Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht Rettungsboot Art. 4	Tanklöschfahrzeug 300.00 Autodrehleiter 450.00 Wechselladefahrzeug (inkl. Container) 500.00 Andere Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht Andere Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht Rettungsboot 330.00 Art. 4

Art. 5

Aggregate und Gerät- schaften		Erste Einsatzstunde	Jede weitere Einsatzstunde
		CHF	CHF
	Löschwasserpumpe	80.00	30.00
	Motorspritzen Typ II	50.00	23.00
	Andere Pumpen	30.00	10.00
	Wassersauger	30.00	10.00
	Notstromaggregate bis 4kVA	20.00	10.00
	Notstromaggregate 4 - 10kVA	30.00	10.00
	Notstromaggregate über 10kVA	40.00	10.00
	Andere technische Aggregate wie: Lüf-	40.00	10.00
	ter, Strassenrettungsgeräte, Kettensäge usw.		
	Ölabscheider mobil	350.00	5.00
	Ölsperre schwimmend	300.00	5.00
	Lenoir Wasser- und Ölsperre	100.00	5.00
	Kleinmaterial, Verbrauchsmaterial	25.00	0.00
	Art. 6		
Hilfeleistun- gen			
	Hilfeleistungen zugunsten Rettungs- dienst / Traghilfe	450.00	200.00
	Firstresponder-Einsätze	300.00	0.00
	Einsätze bei Wassernot	500.00	250.00
	Art. 7		
Personalkos- ten	Einsatz der Angehörigen der Feuerwehr (ADF)	60.00	60.00
	Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten	60.00	60.00

Art. 8

Verpflegung

- ¹ Erste Verpflegung nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Std.
- ² Zweite und weitere Verpflegung bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Std.
- ³ Verrechnet werden die effektiven Kosten jedoch aber max. CHF 25. pro Mahlzeit.

Art. 9

Material

Der Ersatz von Ausrüstungen, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.), Drittfahrzeugen, Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

Art. 10

Fehlalarme

- ¹ Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens, sowie Einsätze bei Brandmeldeanlagen zu verrechnen.
- ² Als zu verrechnende Einsätze bei Brandmeldeanlagen gelten insbesondere:
 - a) Mutwillige Betätigung von Handfeuermelder ohne ersichtlichen Grund:
 - b) Technischer Defekt, Feuchtigkeit, Anbohren bzw. versehentliche / Mutwillige Zerstörung vom BMA System oder auch unbekannte Ursachen;
 - c) Bedienungsfehler an der Anlage, vernachlässigtes Abmelden an der BMA bei Alarmkontrollen:
 - d) Rauchen, Kochdämpfe, Auslösung von Gefahrenmeldeanlagen durch Unachtsamkeit oder Beschädigungen.
- ³ Der erste Alarm einer neuen Gefahrenmeldeanlage im Erstellungsjahr wird nicht verrechnet.

Erster Fehlalarm im laufenden Kalenderjahr CHF 800.00 Jeder weitere Fehlalarm im Kalenderjahr CHF 1'000.00

⁴ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob fahrlässig veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

Art. 11

Brandschutzund Einsatzpläne

- ¹ Die Erstellung von Brandschutz- und Feuerwehrplänen ist Sache der Eigentümer betroffener Liegenschaften. Die Gestaltung richtet sich nach dem Brandschutzmerkblatt "Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne" (VKF Bern, 2015).
- ² Für die Überprüfung und die allenfalls notwendige Ergänzung von Einsatzplänen erfolgt die Verrechnung nach den effektiven Aufwendungen.

3 FINANZEN

Art. 12

Rechnungstellung Das Feuerwehrkommando verfügt die Rechnungsstellung

Art. 13

Tarifanpassung Die Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2020 = 100.0 Punkte

Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 01.01.2026 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende Juni des Vorjahres.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich an die Verbandskommission zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.
- ² Gegen Beschlüsse der Verbandskommission kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Regierungsrat Rekurs eingereicht werden.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG [SHR 172.200]).

5 INKRAFTTRETEN

Art. 15

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten der Verbandsordnung tritt die vorliegende Tarifordnung in Kraft.

XXX, XX.XX.XXXX

Verbandskommission Feuerwehr Region oberer Kantonsteil

Der Präsident:

Der Aktuar: